OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-414238/13/BMa/Hue

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Dezember 2023, GZ: PAD/23/01146299/001/VW, wegen der Beschlagnahme von Glücksspielgeräten nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Juli 2024, die am 13. August 2024 fortgesetzt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides das Glücksspielgesetz – GSpG auf „idF BGBl. I Nr. 3/2023“ korrigiert wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Dezember 2023, GZ: PAD/23/01146299/001/VW, der der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zugestellt wurde, wurde wie folgt abgesprochen:

„Beschlagnahmebescheid

Über die am 06.05.2023, um 02:00 Uhr im Lokal mit der Bezeichnung ´C__`, in D-Strasse, Betreiber A__, von den Organen des Finanzamtes Österreich durchgeführte vorläufige Beschlagnahme von Glücksspielgeräten ergeht von der Landespolizeidirektion OÖ als gemäß § 50 Abs. 1 Glücksspielgesetz zuständige Sicherheitsbehörde erster Instanz folgender

Spruch

Gemäß § 53 Abs. 1 Zi. 1 lit. a Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010, wird von der Landespolizeidirektion OÖ zur Sicherung der Einziehung die Beschlagnahme der vorläufig beschlagnahmten Glücksspielgeräte:

Nummer:	Gehäusebezeichnung:	SerienNr.:	Siegel:
FA-01	SAMSUNG	MY22HWGSC14057X	A008505 A008506 A008507
FA-02	SAMSUNG	MY22HS2QB04337F	A008508 A008509 A008510
FA-03	LEVOVO	XU100081-11002A	A008511 A008512 A008513
FA-04	LEVOVO	XU100081-11002A	A008514 A008515 A008516
FA-05	LEVOVO	1219.1016.19.04.129P	A008517 A008518 A008519
FA-06	V7	ZZC184175FA0653	A008520 A008521 A008522
FA-07	SAMSUNG	MY22HVGSC14084M	A008523 A008524
			A008525
FA-08	Lenovo	1219.1016.19.04.0127P	A008526 A008527 A008528
FA-09	Lenovo	XU100081-11002A	A008529 A008530 A008531
FA-10	SAMSUNG	ZZ8HHH2G918232V	A008532 A008533 A008534
FA-11	Lenovo	XU100081-11002A	A008535 A008536 A008537

FA-12	DION	1223.1819.02.1302.0003C	A008538 A008539 A008540
FA-13	TP-Link	Keine Angabe	A008500
FA-14	A1	PI213871801T0000888-SU5850	A008501
FA-15	A1	PI220871801T0001142-SU5850	A008502
FA-16	ASUS	FAIWDQ001906	A008504

angeordnet.

Rechtsgrundlage: § 53 des Glücksspielgesetz – GSpG“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dieser Bescheid wurde – zusammengefasst – damit begründet, dass es sich um Glücksspielgeräte handle und der Verdacht bestehe, dass mit diesen fortgesetzt gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes verstoßen werde. Die Bf sei Eigentümerin der Geräte.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 17. Jänner 2024, mit der neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt wurde.
Begründend brachte die Bf darin zusammengefasst vor, im Lokal seien keine Glücksspielgeräte aufgestellt gewesen. Es hätten sich darin 11 PCs mit dem Betriebssystem „Windows 10“ befunden, welche nicht eingeschaltet (betriebsbereit) gewesen seien. Die Geräte würden lediglich Geschicklichkeitsspiele zulassen, bei denen keine Ausspielungen möglich seien.

I.3. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Vorlage der Beschwerde den Bezug habenden Verwaltungsakt.

II. Sachverhalt:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt einliegenden Dokumentationen der Kontrolle durch die Finanzpolizei und jene durch die „aaa“, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlungen am 9. Juli 2024, die am 13. August 2024 fortgesetzt wurde, sowie Einsichtnahme in das Firmenbuch (Online-Auskunft).

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Laut vorliegendem „Besuchsprotokoll“ fand am 28. September 2022 von der „aaa“ im Lokal „C__“ in D-Strasse, eine Bespielung von (optisch) baugleichen 7 Geräten

(Bildschirme und Tastaturen) mit dem virtuellen Walzenspiel „Book of Legends“ statt. Die Einsatzmöglichkeiten wurden mit 0,10 – 15 Euro und die Gewinnaussichten mit 50 – 7.500 Euro angegeben. Beim Testspiel an zwei dieser Geräte wurde ein Spielguthaben von 70 Euro hergestellt, wobei ein Einsatz von 0,50 Euro gewählt wurde. Auf der angeschlossenen Fotobeilage sind die virtuellen und amtsbekannten Walzenspiele „Book of Legends“ und „Secret Books“ erkennbar. Auf allen 7 Geräten waren dieselben Spiele installiert. Diese Feststellungen wurden dem Amt für Betrugsbekämpfung zur Anzeige gebracht.

Zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle am 5. Mai 2023 im selben Lokal in D-Strasse, musste sich die Abgabenbehörde zunächst gewaltsam Zugang verschaffen. Das Lokal wurde videoüberwacht, hatte eine Panzerglastür und zusätzlich elektromagnetische Balken. Zutritt wurde Gästen nach Läuten und Gesichtskontrolle gewährt.

Kurz nach Betreten des Lokals wollte E__, eine Mitarbeiterin des Lokals, das Lokal über den Hinterausgang fluchtartig verlassen. Sie wurde von den Kontrollorganen jedoch daran gehindert und anschließend befragt.

Im Anschluss wurden im Lokal die im Spruch des angefochtenen Bescheides angeführten Eingriffsgegenstände [11 Desktop-PCs samt Bildschirmen, ein Ein- und Auszahlungsgerät (CashCenter) und vier WLAN-Router] vorgefunden. Das vorgefundene Equipment entspricht optisch der am 28. September 2022 von der „aaa“ vorgefundenen Ausrüstung mit 7 Geräten. Die Bf ist Eigentümerin der gegenständlichen 16 Eingriffsgegenstände, welche betriebsbereit aufgestellt und funktionsfähig waren. Im Zuge der Kontrolle wurden am Ein- und Auszahlungsgerät zwei Tickets zu je 10 Euro erworben, nach Eingabe des erhaltenen Codes wurde auf den PCs der Startbildschirm im Internetmodus angezeigt. Diese Feststellungen wurden zusätzlich in einer Fotodokumentation festgehalten.
Weiters wurde der Geldinhalt im Gerät FA-Nr. 12 (CashCenter) gezählt: Es befanden sich 1.130 Euro in der Box und 2.740 Euro auf der Geldrolle. Die Entleerung des CashCenters erfolgt üblicherweise von F__, dem handelsrechtlichen Geschäftsführer der Bf.

Der Spielablauf der virtuellen Walzenspiele stellt sich aufgrund der Feststellung der Finanzpolizei und den bisherigen Erfahrungen mit gleichartigen Geräten und Spielen wie folgt dar:
Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen wurden Gewinne in Aussicht gestellt. Nach Eingabe von Geld für das Spielguthaben, Auswahl eines Spiels und Aufrufen zur Durchführung konnte ein Spieleinsatz ausgewählt werden, dem jeweils ein entsprechender Gewinnplan mit den in Aussicht gestellten, unterschiedlich hohen Gewinnen in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen zugeordnet war. Das Spiel wurde mit der Starttaste ausgelöst. Damit wurde zunächst der gewählte Einsatzbetrag vom

Spielguthaben abgezogen und danach das Walzenspiel ausgelöst. Dabei wurden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entstand. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergab nun einen Gewinn oder den Verlust des Einsatzes, der Spielerfolg stand daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hing ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hatten keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang der Spiele zu nehmen.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen die durchgeführte Kontrolle betreffend sowie der dabei vorgefundenen Eingriffsgegenstände, insbesondere auch deren Betriebsbereitschaft in einem öffentlich zugänglichen Bereich, gründen vor allem auf der schlüssigen und nachvollziehbaren Anzeige samt Bericht der Finanzpolizei, der GSp26-Dokumentation, der Fotodokumentation, dem Besuchsprotokoll vom 28. September 2022, den Aussagen der vernommenen Zeugen in der Verhandlung sowie den bisher gewonnenen Erkenntnissen mit gleichartigen Geräten und Spielen. Zwar war die Durchführung von Testspielen anlässlich der finanzpolizeilichen Kontrolle nicht möglich, die im Lokal angebotenen Spiele konnten jedoch aufgrund der von der „aaa“ angefertigten Fotodokumentation festgestellt werden.
Der Beschwerdebehauptung, es handle sich beim Lokal lediglich um ein C__ und es könnten an den PCs keine Glücksspiele durchgeführt werden, ist entgegenzuhalten, dass schon die Gestaltung des Lokals mit undurchsichtigen Glasflächen, Panzerglastür und elektromagnetischen Balken gegen das Vorliegen eines üblichen C__ spricht. Das von der „aaa“ angefertigte „Besuchsprotokoll“ vom 28. September 2022, dessen Angaben durch den als Zeugen vernommenen Bediensteten der „aaa“, der die Kontrolle durchgeführt hat, bestätigt wurden, dokumentiert die im Lokal angebotenen Glücksspiele. Es ist kein Grund ersichtlich, dass das Glücksspiellokal zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei einer anderen Verwendung zugeführt und in Form eines C__ betrieben worden wäre (auch wenn die zeitliche Differenz zwischen den beiden Kontrollen einige Monate beträgt), bestand doch in beiden Fällen bereits nach der äußeren Erscheinung des Lokals der Anschein des Betriebs eines Glücksspiellokals. Auch die verwendeten Geräte waren ihrem äußeren Anschein nach ident. Dagegen spricht auch nicht, dass sich die Anzahl der verwendeten Geräte zum Zeitpunkt der Kontrolle durch die Finanzpolizei von jener der durch die „aaa“ durchgeführten Kontrolle unterschieden hat.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 1 Abs. 1 GSpG ist ein Glücksspiel iS dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 1 lit. a) Glücksspielgesetz GSpG, BGBl. 620/1989, kann die Behörde die Beschlagnahme von Glücksspielautomaten, sonstigen Eingriffsgegenständen und technischen Hilfsmitteln anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist, wenn der Verdacht besteht, dass mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen eine oder mehrere Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wird.

Gemäß § 54 Abs. 1 GSpG sind Gegenstände, mit denen gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg. cit. verstoßen wird, zur Verhinderung weiterer Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des § 52 Abs. 1 leg. cit. einzuziehen, es sei denn, der Verstoß war geringfügig.

Gemäß § 52 Abs. 4 letzter Satz GSpG unterliegen Gegenstände, mit deren Hilfe eine verbotene Ausspielung iSd § 2 Abs. 4 GSpG durchgeführt oder auf andere Weise in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, sofern sie nicht gemäß § 54 leg. cit. einzuziehen sind, dem Verfall.

Gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 GSpG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe zu bestrafen, "wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs. 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 daran beteiligt".

§ 52 Abs. 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.
Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,

1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs. 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

III.2. Eine Beschlagnahme nach § 53 Abs. 1 GSpG setzt lediglich den Verdacht des Verstoßes mit Glücksspielautomaten oder sonstigen Eingriffsgegenständen, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, gegen Bestimmungen des § 52 Abs. 1 GSpG voraus (vgl. VwGH 26.1.2009, 2005/17/0223, mit Hinweis auf VwGH 24.4.2007, 2004/05/0268). Eine abschließende, einer juristischen "Feinprüfung" standhaltende Qualifikation eines Spieles als Glücks- oder Geschicklichkeitsspiel ist im Beschlagnahmebescheid hingegen noch nicht erforderlich (vgl. VwGH 23.2.2012, 2012/17/0033, und VwGH 15.1.2014, 2012/17/0587).

Anders als in einem allfälligen Strafverfahren, bei dem naturgemäß ein umfassendes, verdichtetes Ermittlungsverfahren zu einem abschließenden und unzweifelhaften Ermittlungsergebnis führen muss, erschöpft sich die Ermittlungspflicht im Rahmen eines Beschlagnahmeverfahrens nach § 53 Abs. 1 GSpG im Nachweis des *Verdachts* eines GSpG-Verstoßes.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren den Verdacht ergeben, dass mit den gegenständlichen Geräten Spiele durchgeführt werden können, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhängt. Es gibt keine Hinweise, dass ein Spieler durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen hätte können. Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und die Bf von diesem auch nicht ausgenommen war. Es besteht daher der Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG.

Der VwGH hat hinsichtlich der mit Walzenspielgeräten angebotenen Spiele in zahlreichen Entscheidungen (z.B. VwGH 27.1.2012, 2011/17/0246) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Da dieser Umstand sohin feststeht, können eine weitere Erörterung dieser Frage und insbesondere die Einholung eines Sachverständigengutachtens unterbleiben.
Was die Frage der Beeinflussbarkeit der vorliegenden Glücksspiele durch Geschick betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass nicht jegliche Eingriffsmöglichkeit im Rahmen des Spielablaufs eine Geschicklichkeitskomponente ist.

Eine vorwiegende Abhängigkeit vom Zufall im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG ist nach dem VwGH dann gegeben, wenn sich nicht eine berechtigte rationale Erwartung über den Spielausgang entwickelt, sondern letztlich nur aufgrund eines Hoffens, einer irrationalen Einstellung, auf dieses oder jenes einzelne Ergebnis des Spieles

gesetzt werden kann (vgl. *Bresich/Klingenbrunner/Posch* in *Strejcek/Bresich*, Kommentar zum Glücksspielgesetz 1989, Rz 5 zu § 1 GSpG, mwN). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in seinem Erkenntnis vom 3. Juli 2009, 2005/17/0178, festgehalten, dass durch den Einbau eines Geschicklichkeits-elements der Glücksspielcharakter eines Spiels beseitigt werden könne. Die Beurteilung eines Geräts als Glücksspielgerät hänge demnach davon ab, ob der Spielablauf durch ein solches Geschicklichkeitselement vom Spieler derart beeinflusst werden könne, dass der Spielerfolg nicht ausschließlich bzw. überwiegend vom Zufall abhängt. Haben sowohl Spielerfähigkeiten als auch Zufall auf den Spielausgang Einfluss, sei entscheidend, ob die abstrakte Steuerbarkeit kausaler Gegebenheiten rationale Gewinnerwartungen begründen könne (vgl. *Kirchbacher* in *Höpfel/Ratz*, WK2 StGB § 168 StGB, Rz 4). Demnach liege kein Glücksspiel vor, wenn es der Spieler „in der Hand“ habe, ob der Zufall oder seine Geschicklichkeit entscheide, er sich also kausale Umstände soweit zunutze machen könne, dass er den Spielverlauf mit einer für den Spielerfolg geeigneten Wahrscheinlichkeit steuern und oder prognostizieren könne (vgl. *Höpfel*, Probleme des Glücksspielstrafrechts, ÖJZ 1978, 421 ff).

Die Eingriffsgegenstände waren zumindest am Kontrolltag betriebsbereit aufgestellt und es wurde aufgrund der Dokumentation der „aaa“ am 28. September 2022 das Betreiben von Glücksspielen dargestellt, wobei sich die Geräte anlässlich der Kontrolle durch die Finanzpolizei optisch nicht von jenen, die anlässlich der Kontrolle durch die „aaa“ vorgefunden wurden, unterscheiden, weshalb der Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG besteht.
Die Spieler im gegenständlichen Lokal haben ihre Spieleinsätze im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt an den gegenständlichen Geräten erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an diese Geräte übermittelt und dort nur angezeigt wurde. Allfällige Gewinne wären ebenfalls vor Ort ausgezahlt worden.

§ 52 Abs. 4 GSpG sieht für derartige Eingriffsgegenstände den Verfall, § 54 Abs. 1 GSpG die Einziehung vor, weshalb die Voraussetzungen für die Beschlagnahme gegeben sind.

Schon aufgrund der festgestellten Einsatzhöhen, der Funktionsweise der Geräte und des Umstandes, dass Spieler auch nicht daran gehindert sind, mehrere Spiele nacheinander zu spielen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass der vorliegende Verstoß geringfügig ist (vgl. VwGH 30.1.2013, 2012/17/0370, in dem das Höchstgericht bei einem Maximaleinsatz von 2 Euro die Begründung der belangten Behörde, dass nicht von einem geringfügigen Verstoß auszugehen wäre, nicht beanstandete; vgl. weiters VwGH 28.5.2013, 2012/17/0195).

III.3. Zusammenfassend ergibt sich, dass der begründete Verdacht besteht, dass mit den verfahrensgegenständlichen Eingriffsgegenständen gegen § 52 Abs. 1 GSpG verstoßen wurde und dieser Verstoß nicht geringfügig war. Im Ergebnis war der Beschwerde daher nicht Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht nicht von der Rsp des VwGH zur Beschlagnahme von Glücksspielgeräten ab. Hinsichtlich der Beweisanträge ist darauf hinzuweisen, dass es grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegt, ob eine Beweisaufnahme notwendig ist, sodass dadurch regelmäßig keine Rechtsfrage (jedenfalls keine von grundsätzlicher Bedeutung) im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG aufgeworfen wird (vgl. etwa VwGH 8.1.2015, Ra 2014/08/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann